



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

seit nunmehr fast zwei Jahren informieren wir Sie in regelmäßigen Abständen mit unserem VOV Newsletter über aktuelle Themen rund um das Thema D&O-Versicherungen. Aufgrund der sehr positiven Resonanz halten wir Sie gerne auch weiterhin auf dem Laufenden. Dabei werden wir künftig zu speziellen Themenkreisen auch externe Experten, mit denen die VOV eng zusammenarbeitet, zu Wort kommen lassen.

Mit dieser Ausgabe informiert Sie Herr Rechtsanwalt Dr. Stefan Siepelt (Partner der Kanzlei LLR) über einschneidende Veränderungen im Kartellrecht, die auch erhebliche Auswirkungen auf das Haftungsrisiko von Unternehmensleitern haben.

Falls Sie Fragen oder Anregungen haben, sprechen Sie uns einfach an.

Viel Spaß an dieser interessanten Lektüre wünscht Ihnen

Ihr  
Diederik M. Sutorius

Die VOV informiert

## Änderungen im Kartellrecht

Das Kartellrecht hat einschneidende Veränderungen erfahren, die eine erhebliche Erhöhung des Haftungsrisikos für Gesellschaften und deren Organe bewirken.

Die Europäische Kommission hat das bisherige System der Anmeldung und Prüfung kartellrechtlich relevanter Vereinbarungen abgeschafft, das den Beteiligten bisher Rechtssicherheit bezüglich möglicher Kartellrechtsverstöße gewährte. Ebenso ist das frühere Freistellungsverfahren vor dem Bundeskartellamt im Zuge der 7. GWB-Novelle 2005 gestrichen worden.

Heute gilt das Prinzip der „Legalausnahme“. Jedes Unternehmen muss durch eine kartellrechtliche Selbstveranlagung sicherstellen, dass sein unternehmerisches Handeln dem Kartellrecht genügt.



Dies bedeutet vor allem, dass alle kartellrechtlichen Freistellungen der Vergangenheit spätestens mit dem 01.01.2008 ihre Wirkung verlieren. Zudem sind die Klagemöglichkeiten gegen Kartellmitglieder erweitert und erleichtert worden.

## Erweiterte Haftung gegenüber Marktteilnehmern

Insbesondere § 33 GWB verschärft im Vergleich zur früheren Rechtslage die Haftung auf Schadensersatz von an Kartellen beteiligten Personen. Der Kreis der Anspruchsteller wird auf jeden Marktteilnehmer erweitert, dessen Marktchancen durch das Kartell verschlechtert werden. Die Abwälzung schlechterer Marktbedingungen auf Abnehmer berührt den Anspruch nicht, was grundsätzlich eine mehrfache Inanspruchnahme ermöglicht.

Auch die überarbeitete Kronzeugenregelung begünstigt Schadensersatzprozesse und erhöht das Risiko der Rechtsverfolgung. Sie verleitet Kartellmitglieder mit der Möglichkeit des Erlasses und der Ermäßigung von Bußgeldern, an der Aufdeckung von Kartellen zu Lasten anderer Kartellmitglieder mitzuwirken; jedoch kommt diese Privilegierung nur dem ersten „Kartellverräter“ zugute.

## Organe haften mit ihrem gesamten Privatvermögen

Eine Schadensersatzpflicht kann die Unternehmen und vor allem auch direkt deren Gesellschaftsorgane treffen. Letztere haften gegenüber Dritten wie auch der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern mit ihrem gesamten Privat-



vermögen. Einer Haftung oder der Verhängung eines empfindlichen Bußgeldes begegnet man am effektivsten durch frühzeitige Einbindung eines im Kartellrecht

erfahrenen Rechtsanwalts. Eine mit diesem durchgeführte Selbstveranlagung schließt im Ernstfall aufgrund eines vermuteten unvermeidbaren Rechtsirrtums das für § 33 GWB geforderte Verschulden regelmäßig aus. Eine unterlassene Selbstveranlagung begründet dagegen – angesichts des enormen Haftungsrisikos und der Schwierigkeit der Materie – einen Verstoß gegen die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes und löst damit Ersatzansprüche zu Lasten der Organe aus. Im Interesse gerade auch der handelnden Organe ist daher die rechtzeitige Prüfung des unternehmerischen Verhaltens durch einen Rechtsanwalt auch mit Blick auf mögliche Haftstrafen nach ausländischem Recht (USA, GB) empfehlenswert.

## Herr Dr. Stefan Siepelt ist Rechtsanwalt bei

**LLR LegerlotzLaschet Rechtsanwälte**  
Köln | Brüssel | Helsinki  
Mevisenstraße 15  
50668 Köln

Telefon +49 (0)221 55 400 130  
Telefax +49 (0)221 55 400 191  
E-Mail [stefan.siepelt@llr.de](mailto:stefan.siepelt@llr.de)  
<http://www.llr.de>



LLR ist eine auf alle Bereiche des Wirtschaftsrechts und damit der Beratung von mittelständischen Unternehmen ausgerichtete Kanzlei, die über langjährig erfahrene Anwälte im Gesellschafts- und Kartellrecht verfügt. Es werden vor allem börsennotierte und eigentümergeführte Unternehmen einschließlich deren Organe beraten und begleitet.

LLR kooperiert in Fragen des Kartellrechts mit der Kanzlei Prof. Fett & Partner aus Ulm, mit der ein gemeinsames Büro in Brüssel unterhalten wird. Prof. Fett & Partner ist eine ebenfalls wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei, die ihre Schwerpunkte im Kartell-, Vertriebs- und Pharmarecht entwickelt hat und über anerkannte Expertise verfügt. Die Kontaktadresse lautet:

**Prof. Fett & Partner**  
**Rechtsanwälte**  
Hövelsinger Weg 51  
89081 Ulm

## VOV | MACHT ENTSCHEIDER SICHER

### VOV GmbH

Oppenheimstraße 9 - 50668 Köln  
T +49 (0) 2 21.93 12 93-0  
F +49 (0) 2 21.93 12 93-25  
[info@vovgmbh.de](mailto:info@vovgmbh.de)  
[www.vovgmbh.de](http://www.vovgmbh.de)

VOV GmbH ist ein Unternehmen der AachenMünchener Versicherung AG, Condor Allgemeine Versicherungs-AG, Continentale Sachversicherung AG, Generali Versicherung AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Nassau Verzekering Maatschappij N.V. sowie Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG

Für den Inhalt dieses Newsletters ist die VOV GmbH, Köln vertreten durch den Geschäftsführer Diederik M. Sutorius verantwortlich.

Sie erhalten diesen Newsletter als Geschäftspartner der VOV GmbH. Wenn Sie eine weitere Zustellung nicht wünschen, können Sie sich unter der folgenden Adresse aus dem Verteiler abmelden:  
<http://newsletter.vovgmbh.de/lists?p=unsubscribe>

Unter der E-Mail-Adresse [info@vovgmbh.de](mailto:info@vovgmbh.de) nehmen wir auch gerne Ihre Wünsche, Anregungen oder Kritik entgegen.